



INHALT: Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA); Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinigung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet Tegernbacher Gruppe (Brunnen I + II); Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung „Iltalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für die öffentliche Wasserversorgung; Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd, Bekanntmachung der Haushaltssatzung; Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA)

Im III. Quartal 2003 finden für beide Gruppen folgende Sprechtag im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zi-Nr. 153, 1. Stock, statt:

**12. August 2003
 09. September 2003
 23. September 2003**

Die Beratungen erfolgen in der Zeit von

**9.00 bis 12.00 Uhr
 13.00 bis 15.00 Uhr**

Die Beratungen werden im Wechsel von nur einem Berater der BfA-Auskunfts- und Beratungsstelle München und der LVA Oberbayern durchgeführt.

Es ist daher wichtig, sich **rechtzeitig bis eine Woche vor dem Beratungstermin** unter folgender Anschrift anzumelden:

**Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
 - Staatliches Versicherungsamt-
 Hauptplatz 22
 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
 Tel.Nr.: 08441/27-179 oder
 FAX: 08441/800-87-179**

Zur Anmeldung wird **dringend Ihre Versicherungsnummer** erbeten.

Bei rechtzeitiger Anmeldung können die Berater der Rentenversicherungsträger Rentenauskünfte Ihres Rentenkontos mitbringen.

Zur Beratung werden dann die Rentenversicherungsunterlagen und der Personalausweis benötigt.

Alle Beratungen sind kostenlos

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

25/455

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
 Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Gerolsbach (Brunnen I und II) vom 22.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2002 vom 24.10.2002

§ 1 Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.16 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.16	Rodung		Verboten	

2. Ziffer 4 der Anlage 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
 Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Rohrbach vom 21.12.1988, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.1989

§ 1 Änderung der Verordnung

In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.10 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.10	Rodung	Verboten		

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen
für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet
Tegernbacher Gruppe (Brunnen I + II).**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für den Ortsteil Tegernbach (Brunnen I und II) vom 10.09.1986 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38/39 vom 25.09.1986 geändert mit Verordnung vom 16.09.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.36/37/38/39 vom 30.09.1999

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.19 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.19	Kahlschlag größer als 1000 qm oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme; Rodung	Verboten (Durch Sturmschäden verursachter Kahlschlag ist wieder aufzuforsten)		

2. Ziffer 4 der Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. In § 8 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung**

„Iltalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für die öffentliche Wasserversorgung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung der Iltalgruppe vom 24.08.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/1994 vom 01.09.1994

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.17 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.17	Rodung	Verboten		

2. Ziffer 4 der Begriffsbestimmungen (Anlage) wird ersatzlos gestrichen

3. In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-202

Engelhard, Landrat

**Abwasserbeseitigungsverband
Ingolstadt-Süd**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 26.05.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.308.300 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.512.700 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 36/37/38/39	Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm · Druck: Humbach & Nemazal GmbH, Pfaffenhofen Bezugspreis 50,- DM jährlich	30. 9. 1999
--------------------	---	-------------

INHALT: Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 8. 8. 1996 über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet „Tegernbacher Gruppe“ Brunnen I, II – Wasserverband Dünzing; Wasserverbandsrecht; Auflösung des Wasserverbandes Dünzing, Sitz Dünzing – Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.; Zuchtviehabsatzveranstaltung – Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen; Aufgebot

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 8. 8. 1996 über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet „Tegernbacher Gruppe“ Brunnen I, II**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d. Bek. v. 19. 7. 1994 (GvBl S. 822) zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 8. 8. 1986 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38/39 vom 25. 9. 1986) im Verbandsgebiet „Tegernbacher Gruppe“.

§ 1

Änderung der Verordnung

§ 3 erhält folgende Fassung:

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Maßgebend ist die gute fachliche Praxis beim Düngen entsprechend der jeweils gültigen Düngeverordnung.	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter.
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt.
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter.
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung.
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben*	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1.
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten verboten ist die Errichtung von Pferdekoppeln und Damwildgehegen.		– verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt; – verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11 Beweidung	verboten		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden. Erlaubt ist die punktuelle Ampferbekämpfung auf Grünland mit Präparaten ohne Wasserschutzauflage, sofern die Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes beachtet werden.	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen i. S. von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen.	
1.19 Kahlschlag größer als 1000 qm oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme. Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten (durch Sturmschäden verursachter Kahlschlag ist wieder aufzuforsten)		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15. November.	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbes. Fischteiche, Kies-, Sand-, Tongruben und Übertagebergbau	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.	
2.2 Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen n. § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen n. § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2.	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen n. § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen n. Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe).	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauewerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter.	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	– verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; – verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer.	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28. 5. 82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II.
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.a.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7.	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; – verboten für Tontaubenschießanlagen, Motorsport und Golfplätze.	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; – verboten für Motorsport.	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen.	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird.	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten, sofern die Gründungssole tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten		

* Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des StLMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung und Ausgleich

- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach dem §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Erläuterungen zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau

- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27. 8. 91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1, zurückgegriffen werden.

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 1,5 m über dem höchsten Grundwasserstand vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

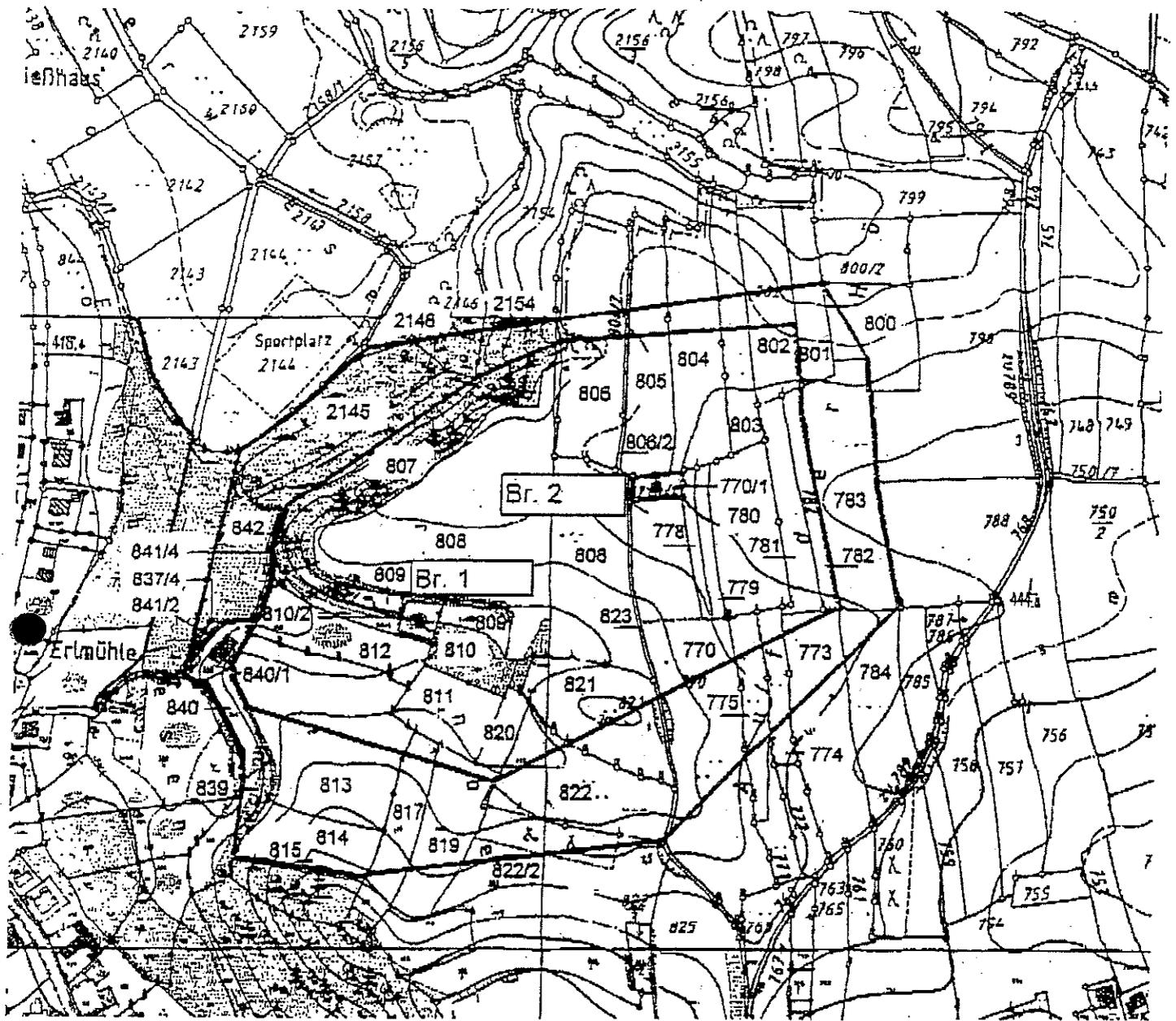
6. Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 18. 4. 1996 beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklassen			
WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
i. a. nicht wassergefährdend	schwach wassergefährdend	wassergefährdend	stark wassergefährdend
Erdgas	Harnstoff	Heizöl EL	Altöle
Ethanol	Ammonsalpeter	Dieselmotorenöl	Silbernitrat
Sojabohnenöl	Petroleum	Ottokraftstoffe (nicht als krebserregend gekennzeichnete)	Per (Tetrachlorethen)
Aceton	Kaliumnitrat		Tri (Trichlorethen)
Titandioxid	Ameisensäure		Benzol
Wasserstoffperoxid	Salzsäure	Toluol	Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich)
Rapsöl	Ammoniumsulfat	Natriumnitrit	Teeröl
Kochsalz	Ammoniumnitrat	Seife	Quecksilber
Bitumen	Dicyandiamid (DIDIN)	Chlorkalk	Chromschwefelsäure
Glycerin	Rapsölmethylester (Biodiesel)	Formaldehyd	Chloroform
	schweres Heizöl	Phenol	Hydrazin
	Methanol	Methylenchlorid	Schmieröle (legierte, emulgierbare)
	Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Xylol	PSM: Lindan, Cypermethrin
		Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)	
		PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	



Trinkwasserversorgung Tegernbach		
Lageplan des Schutzgebiets M 1:5000		
Fassungsbereich	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
Büro für Ingenieurgeologie – Dr. R. Stadler		

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 16. 9. 1999

41/863-201 ro

Engelhard, Landrat

Wasserverband Dünzing

Wasserverbandsrecht;
Auflösung des Wasserverbandes Dünzing, Sitz Dünzing

Das Landratsamt Pfaffenhofen erläßt folgende

Verfügung:

1. Der Wasserverband Dünzing, Sitz Dünzing, wird mit Wirkung vom 31. 10. 1999 aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Verbandes vom 3. 8. 1963 außer Kraft.
2. Die Unterhaltung der Verbandsanlage (Gewässer 3. Ordnung) obliegt ab 1. 4. 1998 der Stadt Vohburg.

3. Der Verbandsplan, die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes sowie ein eventuell vorhandenes Verbandsvermögen sind der Stadt Vohburg zu übergeben.
4. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Der seit Jahrzehnten ruhende Verband hat weder eine handlungsfähige Vorstandschaft noch wurden Verbandsversammlungen einberufen. Nachdem dieser Zustand seit mehr als 3 Jahren besteht, handelt es sich um einen ruhenden Verband (Art. 3 Abs. 1 BayAGWVG). Die Absicht der Auflösung des Verbandes wurde im Amtsblatt Nr. 38 vom 17. 9. 1998 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen bzw. Ansprüche wurden keine geltend gemacht.

Sperrmüll sind alle sperrigen Abfallstücke, die nicht in den abgedeckten Müllgefäßen untergebracht werden können. Es darf nur gebündelt oder in einem Sack verschlossen (Gartenabfälle, Zeitungen, Altpapier) bereitgestellt werden und muß ohne weiteres von zwei Arbeitern ohne Hilfsmittel verladen werden können.

Nicht unter Sperrmüll fällt Hausmüll und alles, was durch Gewicht, Größe oder einen anderen Umstand den Abfuhrbetrieb wesentlich erschwert, insbesondere Gegenstände und Materialien, welche die Abfuhrfahrzeuge ungewöhnlich verschmutzen oder beschädigen. Außerdem sind Altreifen und Abfälle aus Gewerbebetrieben kein Sperrmüll.

Die Abfuhrtermine sind:

BAAR-EBENHAUSEN

Ortsteile

Baar 28. 10. 86
Ebenhausen 30. 10. 86

ERNSGADEN 10. 10. 86

GEISENFELD 16. 10. 86

Ortsteile

Zell 17. 10. 86
Geisenfeldwinden 17. 10. 86
Ainau 17. 10. 86
Ilmendorf 20. 10. 86
Wasenstatt 20. 10. 86
Gaden 20. 10. 86
Ötting 20. 10. 86
Schillwitzried 20. 10. 86
Schillwitzhausen 20. 10. 86
Engelbrechtsmünster 20. 10. 86
Einberg 20. 10. 86
Straßberg 20. 10. 86
Schafhof 20. 10. 86
Giesübel 20. 10. 86
Eichelberg 20. 10. 86
Holzleiten 20. 10. 86
Parleiten 20. 10. 86
Scheuerhof 20. 10. 86
Unterpindhart 24. 10. 86
Obermettenbach 24. 10. 86
Rotteneegg 24. 10. 86
Brunn 24. 10. 86
Homlohe 24. 10. 86
Untermettenbach 24. 10. 86

MANCHING 6. 10. 86

Ortsteile

Westenhausen 7. 10. 86
Lindach 7. 10. 86
Rottmanshart 7. 10. 86
Pichl 7. 10. 86
Oberstimm 8. 10. 86
Niederstimm 8. 10. 86
Sonnenbrücke 8. 10. 86
Kasernen-Blöcke 8. 10. 86
Donaufeldsiedlung 8. 10. 86
Baumannshof 17. 10. 86
Feilenmoos 17. 10. 86

MÜNCHSMÜNSTER 13. 10. 86

Orsteile

Auhausen 13. 10. 86
Forstpriel 13. 10. 86
Ober-, Nieder- und Mitterwöhr 15. 10. 86

REICHERTSHOFEN UND WALDING 27. 10. 86

Ortsteile

Gotteshofen 28. 10. 86
Wolnhofen 28. 10. 86
Starkertshofen 28. 10. 86
übrige Ortsteile vom Markt Reichertshofen 29. 10. 86

VOHBURG a. d. Donau 14. 10. 86

Ortsteile

Hartacker 15. 10. 86
Menzing 15. 10. 86
Dünzing 15. 10. 86
Oberdünzing 15. 10. 86
Oberhartheim 15. 10. 86
Unterhartheim 15. 10. 86
Hockolding 10. 10. 86

Höfartsmühle 10. 10. 86
Auhöfe 15. 10. 86
Pleiling 15. 10. 86
Knodorf 10. 10. 86
Irsching 10. 10. 86

WOLNZACH 22. 10. 86

Ortsteile

Oberlauterbach, Stadelhof, Lehen 24. 10. 86
Niederlauterbach, Jägerbauer 24. 10. 86
Attenhausen, Weinbauer, Schwaig 24. 10. 86
Irmühle, Burgstall 24. 10. 86
Starzhausen, Krönmühle 24. 10. 86
Gosseftshausen 24. 10. 86
Egg 21. 10. 86
Königsfeld, Auhof 21. 10. 86
Lohwinden, Kreithof 21. 10. 86
Straßhof, Bruckbach 21. 10. 86
Bratzmühle, Eschelbach 21. 10. 86
Beigelswinden, Hannerhof 21. 10. 86
Thongraben, Schrein, Siegertszell 21. 10. 86
Haushausen, Kemnathen, Abeltshausen 21. 10. 86
Geroldshausen, Gschwend, Holzjackl 21. 10. 86
Wilhelm, Weingarten 21. 10. 86
Buch, Stockberg 23. 10. 86
Gighof, Grubwinn 23. 10. 86
Larsbach 23. 10. 86
Kumpfmühle 23. 10. 86
Gebrontshausen, Hagertshausen 23. 10. 86
Hüll, Schrittenlohe 23. 10. 86
Lettenbauer, Nietenhausen 23. 10. 86
Jebertshausen 23. 10. 86

Die Sperrgutabfuhr erfolgt ab 6.00 Uhr.

Die Abfuhrfolge ist nicht gleichverlaufend wie die der Hausmüllabfuhr.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 5. 9. 1986

31/176/2

Handwritten signature and date: 3.3

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das
Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen a. d.
Ilm für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet „Tegern-
bacher Gruppe“ vom 8. 8. 1986**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i. d. F. d. Bek. v. 16. 10. 1976 (BGBl. S. 3017) i. V. m. Art 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - i. d. F. d. Bek. v. 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet „Tegernbacher Gruppe“ wird in der Stadt Pfaffenhofen, Ortsteil Tegernbach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiete

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt die Grundstücke Fl. Nr. 770/1 für Brunnen II und Fl. St. Nr. 810/2 für Brunnen I, beide Gemarkung Tegernbach. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m für Brunnen I und rd. 20 m x 40 m für Brunnen II.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nr. 778, 779, 780, 781, 782, 808, 809, 810, 811, 812 und 820 und Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 770, 773, 774, 775, 802, 803, 804, 805, 806, 806/2, 807, 810/2, 813, 817, 819, 821, 822, 823 und 840 Gemarkung Tegernbach.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nr. 783, 814, 840, 840/1 und 841/2 Gemarkung Tegernbach, sowie Fl. St. Nr. 2145 Gemarkung Weichenried.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm und in der Stadt Pfaffenhofen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verboten oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2-1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	-	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	-	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Bade- und Zeitplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben der Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 10.9.1986

31/863/1.2

Dr. Scherg, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Gemeinde Pörnbach zum Anlegen eines Amphibienbiotops auf Fl.Nr. 203/T der Gemarkung Pörnbach
Antragsteller: Gemeinde Pörnbach**

Die Gemeinde Pörnbach beantragte mit Schreiben vom 19. 12. 1985 die Errichtung eines Amphibienbiotops auf Fl.Nr. 203/Teilfläche der Gemarkung Pörnbach. Das Biotop soll aus dem anstehenden Grundwasser gespeist werden. Das Überwasser des Biotops wird in den anliegenden Graben eingeleitet.

Die Errichtung des Biotops stellt den Ausbau eines Gewässers dar und bedarf der Planfeststellung gem. § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –

Die Ableitung des Überwassers in den Entwässerungsgraben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 7 in Verbindung mit Art. 17 Bay. Wassergesetz – BayWG – der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen bei der Gemeinde Pörnbach sowie beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 225, zur Einsichtnahme auf.

Etwasige Einwendungen sind bei den vorgenannten Stellen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Im übrigen wird auf die Bekanntmachungsveröffentlichung der Gemeinde Pörnbach hingewiesen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann ein Betroffener nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung geltend machen, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG).

Vertragliche Ansprüche werden durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 WHG).

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 3.9.1986

31/641/1-F-303

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung von Fischweihern auf Fl.Nr. 240, Gemarkung Ilmendorf
Antragsteller: Josef Kund, Schillwitzried, Am Eriet 15,
8069 Geisenfeld 1**

Herr Josef Kund beantragt unter Vorlage von Plänen die Genehmigung zur Errichtung von zwei Fischweihern auf seinem o.g. Grundstück.

Die Fischweier sollen aus dem Birkenhartgraben und dem Grundwasser gespeist werden. Die Ausleitung des Überwassers soll in einen anstehenden Entwässerungsgraben erfolgen.

Die geplante Maßnahme stellt den Ausbau eines Gewässers dar und bedarf daher nach § 31 WHG der Planfeststellung. Die Entnahme des Speisewassers aus dem Birkenhartgraben und die Einleitung des Überwassers in den Entwässerungsgraben ist im Sinne des § 3 WHG eine Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 2 und 7 WHG in Verbindung mit Art. 17 BayWG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen bei der Stadt Geisenfeld sowie beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 227, zur Einsichtnahme auf.

Etwasige Einwendungen sind bei den vorgenannten Stellen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Im übrigen wird auf die Bekanntmachungsveröffentlichung bei der Stadt Geisenfeld hingewiesen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann ein Betroffener nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung geltend machen, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG).

Vertragliche Ansprüche werden durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 17.9.1986

31/641/1-F-299

Vollzug der 1. Wasserverbandsverordnung (WVVO) vom 3. 9. 1937 (BayRS 753-4-1-I); Gründung des Wasser- und Bodenverbandes „Krautacker“ für das Gebiet „Krautacker, im Hart und Langenwiesenaun“ Gemarkung Puch

Als Gründungsbehörde im Sinne des § 169 Abs. 1 Satz 1, § 152 Abs. 1, § 112 Abs. 3 d WVVO und § 3 der Verordnung zum Vollzug der ersten WVVO vom 5. 7. 1978 (GVBl 18/1978) erläßt das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Krautacker“ und hat seinen Sitz in Pörnbach, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (Bay BS ErgB. S. 95).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ausgestellt worden. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen. (Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11)

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet liegenden Gräben zu räumen und zu erhalten. (Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Verbandsanlagen vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 8. 3. 1984. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Plan besteht aus einem Mitgliederverzeichnis und einem Lageplan vom 8. 3. 84. Er wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt. (Wasserverbandsverordnung § 17).

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Bei wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluß der Versammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 37 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 40. (Wasserverbandsverordnung §§ 20, 21)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), wenn keine Rechtsvorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind. Die Verbandsmitglieder haben es zu dulden, daß ihre Grundstücke vorübergehend zur Zufuhr, Ablagerung und Bearbeitung von Baustoffen, ferner zur vorläufigen Lagerung von Erdaushub benutzt werden, wenn das erforderlich ist, um die Anlage auszuführen und zu unterhalten.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur benutzen, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde zustimmt. Stimmt sie nicht zu, so unterrichtet der Verbandsvorsteher die Aufsichtsbehörde. (Wasserverbandsverordnung §§ 22, 24)

§ 7

Weitere Beschränkungen des Grundeigentums und der Nutzrechte

- (1) Die Eigentümer und die Nutzberechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, die zum Verband gehören, an einem Wasserlauf des Verbandes liegen und zur Weide genutzt werden, einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnlichen Anlagen müssen so beschaffen sein, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (2) Aus Verbandsgrundstücken darf Torf, Kies, Lehm oder dergleichen nur entnommen werden, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Auch zur Aufforstung bedarf es der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. (Wasserverbandsverordnung § 22)

§ 8

Entschädigung für die Benutzung

Für die Nachteile, die einem Verbandsmitglied dadurch entstehen, daß sein Grundstück für das Verbandsunternehmen benutzt wird oder daß sein Grundeigentum oder sein Nutzrecht beschränkt wird, gewährt der Verband